

[REDACTED]

per beA  
Hessischer Verwaltungsgerichtshof  
Goethestraße 41 - 43  
34119 Kassel

**EILT**  
**Bitte sofort vorlegen!**

[REDACTED]

Aktenzeichen: 00633/22 KGR/KGR

27. August 2022

- Aktenzeichen des VG Wiesbaden: 2 L 1011/22.WI -

In der Verwaltungsrechtssache

**Die Autobahn GmbH des Bundes**  
./.  
**Landeshauptstadt Wiesbaden**

namens und in Vollmacht der Antragstellerin legen wir gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 26. August 2022, zugestellt am 26. August 2022,

### **Beschwerde**

ein.

Zudem tritt die folgende Partei auf Seiten der Antragstellerin als **Antragstellerin zu 2.)** diesem Verfahren bei:

**Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, Friedrichstraße 71, 10117 Berlin, vertreten durch** [REDACTED] **diese wiederum vertreten durch den**  
**Direktor der Niederlassung West, [REDACTED] Bahnhofs-**  
**platz 1, 56410 Montabaur**

[REDACTED]

Hiermit zeigen wir an, dass wir auch die rechtlichen Interessen der Antragsgegnerin zu 2.) vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird durch anliegende Vollmacht nachgewiesen.

- Anlage B 1 -

Wir stellen die folgenden Anträge:

1. **Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 26. August 2022, Az. 2 L 1011/22.WI, wird aufgehoben.**
2. **Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 25. August 2022 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 24. August 2022, Az. 310710 we/Verkehrswende Hessen JETZT!, wird wiederhergestellt.**
3. **Hilfsweise, für den Fall des Unterliegens mit dem Antrag zu 2.:**  
**Die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Bescheid vom 24. August 2022 dahingehend abzuändern, dass die Demonstration des Beigeladenen ohne die Nutzung der BAB A648 und BAB A66 stattfindet.**
4. **Hilfsweise, für den Fall des Unterliegens mit dem Antrag zu 3.:**  
**Die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Bescheid vom 24. August 2022 dahingehend abzuändern, dass die Demonstration des Beigeladenen von Frankfurt am Main Messe über Land- und Bundesstraßen bis zur Anschlussstelle Wallau der BAB A66 verläuft, um dort auf- und an der Anschlussstelle Wiesbaden-Erbenheim wieder abzufahren (Alternativvorschlag 1 der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Westhessen vom 29. Juli 2022 auf Seite 9, vorgelegt als Anlage 9).**


Die Beschwerde begründen wir wie folgt:

#### **Begründung:**

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 26. August 2022 kann einer gerichtlichen Nachprüfung nicht standhalten.

#### **1. Antragsbefugnis der Antragstellerin zu 1.)**

Entgegen der Auffassung des Ausgangsgerichts ist die Antragstellerin zu 1.) antragbefugt gemäß § 42 VwGO analog. Die Antragstellerin zu 1.) wird durch den Bescheid der Antragsgegnerin belastet und in ihren Rechten verletzt. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 InfrGG ist Gegenstand der Antragstellerin zu 1.) die Planung, der Bau, der Betrieb, die Erhaltung, die vermögensmäßige Verwaltung und die Finanzierung der Bundesautobahnen. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin zu 1.) mit den zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Befugnissen nach § 6 Abs. 1 InfrGG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 1 der



InfrGG-Beleihungsverordnung (InfrGGBV) beliehen ist. Insbesondere ist die Antragstellerin zu 1.) für die Durchführung von Maßnahmen zur Beschränkung des Gemeingebrauchs, einschließlich der Kenntlichmachung der Beschränkungen des Gemeingebrauchs durch Verkehrszeichen, verantwortlich. Die Antragstellerin zu 1.) darf auch nur solche Umleitungsstrecken anordnen, die geeignet sind, den Verkehr aufzunehmen, § 14 FStrG.

Die Auffassung des Gerichts, dass der Betrieb der Autobahn als solcher durch eine Versammlung nicht gestört werden würde, auch wenn der Verkehr behindert wird, überzeugt nicht. Aus Sicht der Antragstellerin zu 1.) ist es offensichtlich, dass der Betrieb der Autobahn beeinträchtigt ist, wenn die A648 und die A66 in Richtung Wiesbaden als Demonstrationsfläche durch den Beigeladenen genutzt wird und in der Folge nicht mehr für den Schnellverkehr zur Verfügung steht.

Darüber hinaus obliegt der Antragstellerin zu 1.) auch hinsichtlich der ihr übertragenen Aufgaben die Verkehrssicherungspflicht. Für Vermeidung der von öffentlichen Verkehrsflächen ausgehenden Gefahr ist derjenige verantwortlich, wer den Verkehr tatsächlich zugelassen hat oder jedenfalls hat andauern lassen und der Gefahrenlage begegnen, mithin die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen treffen kann (Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Auflage, § 839 BGB, Rn. 24). In der Folge ist der Inhaber der Verkehrssicherungspflicht auch mit dem Haftungsrisiko bei deren Verletzung konfrontiert. Die Verkehrssicherungspflicht lag vor der Gesetzesreform beim Bund als Träger der Straßenbaulast; soweit die Aufgaben auf die Straßenaufsichtsbehörden der Länder übertragen worden sind, lag die Verkehrssicherungspflicht bei den Ländern. Nunmehr sind die Aufgaben der Straßenbaulast inklusive der Verkehrssicherungspflichten, die sich aus dem Betrieb der Autobahn ergeben, durch die Reform gemäß § 5 Abs. 1 InfrGG auf die Antragstellerin zu 1.) übergegangen. Durch die bereits dargestellte erhöhte Unfallgefahr (dazu sogleich unter Ziff. 4), kann die Antragstellerin zu 1.) aber ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht mehr hinreichend nachkommen. Insbesondere stehen ihr keine geeigneten Umleitungsstrecken zur Verfügung, die in der Lage wären, den umgeleiteten Verkehr von der A648 und A66 noch aufzunehmen.

## **2. Beitritt der Antragstellerin zu 2.)**

Ferner tritt die Antragstellerin zu 2.) dem Verfahren auf Seiten der Antragstellerin zu 1.) dem Verfahren bei. Es handelt sich um eine sachdienliche Klageänderung im Sinne des § 91 Abs. 1 VwGO (VGH München, Beschluss vom 5. September 2008, 7 CE 08.2158; BeckRS 2009, 32259, Rn. 15-18). Auch die Antragstellerin zu 2.) wird durch den Bescheid der Antragsgegnerin belastet und in ihren Rechten verletzt. Gemäß Art. 90 Abs. 1 S. 1 GG ist die Antragstellerin zu 2.) Eigentümerin. Ihr obliegt gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 FStrG auch die Straßenbaulast. Die Antragstellerin zu 2.) kann die Rechtsverletzung aus einer analogen Anwendung von §§ 903, 1004 BGB herleiten.

### **3. Antragstellung**

Nach Auffassung der Unterzeichnerin ist der erstinstanzlich gestellte Antrag nach §§ 80, 80a VwGO vorliegend sachgerecht. Durch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist die Antragsgegnerin gehalten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, angemessene Auflagen dem Beigeladenen aufzuerlegen.

Aus anwaltlicher Vorsicht haben wir angesichts der Auffassung des Ausgangsgerichts die Hilfsanträge unter Ziff. 3 und 4 gestellt. Es handelt sich um eine sachdienliche Klageänderung im Sinne des § 91 Abs. 1 VwGO (VGH München, Beschluss vom 5. September 2008, 7 CE 08.2158; BeckRS 2009,32259, Rn. 15-18).

Das Gericht wird ferner gebeten, die gestellten Anträge entsprechend des geäußerten Begehrens der Antragsteller auszulegen und ggf. die Antragsgegnerin nach billigem Ermessen des Gerichts zu verpflichten, dem Beigeladenen weitere Auflagen zu erteilen.

### **4. Begründetheit des Antrags**

Die Ansicht des Ausgangsgerichts, dass die Antragstellerin zu 1.) keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat, geht fehl.

Die zur Herstellung der praktischen Konkordanz erforderliche Abwägung der betroffenen geschützten Rechtsgüter ergibt, dass dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs angesichts der Bedeutung des Autobahnabschnitts im vorliegenden Fall der Vorrang einzuräumen ist. Vorliegend liegt offenkundig eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Form einer Gefahr für Leib und Leben für die Beteiligten der Demonstration wie auch für Dritte vor, die eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit des Beigeladenen hinsichtlich des Demonstrationsortes rechtfertigt. Die öffentliche Sicherheit, wie auch die Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn, weisen ein höheres Gewicht gegenüber der Versammlungsfreiheit des Beigeladenen auf.

Zuvorderst wird noch einmal klargestellt, dass die Bedenken der Antragsteller nicht nur im Hinblick auf zu erwartende Verkehrsbehinderungen bestehen, die es gewiss geben wird. Die Bedenken der Antragstellerin sind allerdings deutlich tiefgehender. Die Antragsteller wie auch die zuvor beteiligten Polizeipräsidien sehen eine erhöhte Unfallgefahr durch Stauenden, die massive Ablenkung durch den Fahrradkorso und die Überlastung der involvierten Autobahnen.

Im Einzelnen:

- a) Das Gericht verweist zunächst darauf, dass die Demonstration nicht lediglich ein regionales Thema zum Gegenstand hat, das keinen Bezug zum Straßenverkehr habe. Das hat

auch die Antragstellerin zu 1.) nicht in Abrede gestellt. Ein örtlicher Bezug zur Bundesautobahn ist gegeben. Die Antragsteller stellen allerdings in Frage, ob die Demonstration **zwingend auf der Bundesautobahn** stattfinden muss, um das Anliegen der Demonstrationsteilnehmer deutlich zu machen. Die Antragsteller stellen dies in Abrede. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Demonstration nicht auch auf Bundes- und Landstraßen in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn durchgeführt werden kann.

Die Antragsteller monieren außerdem die Wahl gerade dieses Streckenabschnitts über die A 648 und die A66 und die Länge von knapp 30 km. Es gibt keine Anhaltspunkte, die dafür sprechen, dass die Demonstration des Beigeladenen gerade auf dieser Strecke stattfinden muss, die aufgrund ihrer Auslastung und der Auslastung der Umleitungsstrecken eine besondere Gefährlichkeit mit sich bringt. Gleiches gilt für die Länge des Demonstrationszuges von knapp 30 km Autobahn. Der Beigeladene kann sein kommunikatives Anliegen bei Nutzung der bereits zwischen den Beteiligten mehrfach diskutierten Alternativroute (Hilfsantrag zu 4.) in gleichem Maße transportieren und das bei deutlich geringerer Gefährlichkeit für alle Verkehrsteilnehmer. Wir verweisen in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich auf den Beschluss des OVG Lüneburg vom 4. Juni 2021 - 11 ME 126/21. Nach Ansicht des dortigen Gerichts kann der Versammlungszweck der dortigen Verkehrswende auch maßgeblich dadurch erreicht werden, dass sich die Versammlungsteilnehmer mit Fahrrädern fortbewegen und damit den Fokus auf ein alternatives, umweltfreundliches und auf Autobahnen üblicherweise nicht anzutreffendes Fortbewegungsmittel richten. Eine solche exzessive Nutzung der Autobahn durch den Fahrradkorso, wie sie der Beigeladene hier beabsichtigt, lässt sich nicht rechtfertigen. Dass das Ausgangsgericht diese Streckenlänge als "*soeben noch hinnehmbar*" erachtet, ist nicht nachvollziehbar.

- b) Die Bedeutung der A 648 und der A66 und die Gefahrenlage hatten wir bereits im Antrag ausführlich dargestellt und die Stellungnahmen der Polizeipräsidien stellenweise auch zitiert. Es ist nicht klar, aus welchem Grunde weder die Antragsgegnerin noch das Ausgangsgericht den Stellungnahmen dieser fachkundigen Stellen keinerlei Beachtung schenken. Insbesondere setzt sich weder die Antragsgegnerin noch das Ausgangsgericht mit dem **hohen Ablenkungspotenzial für die Gegenrichtung** auseinander, welches durch die Sperrung von nur einer Fahrtrichtung für den Fahrradkorso erschaffen wird. Auch dazu hatten wir im Antrag ausführlich Stellung genommen. Die Antragsteller halten das Risiko, dass sich die Autofahrer der Gegenrichtung vom Fahrradkorso ablenken lassen, für extrem hoch. Nach der Vorstellung der Antragsgegnerin soll der Fahrradkorso unmittelbar neben dem Schnellverkehr der Gegenrichtung stattfinden. Ein Fahrradkorso und das damit verbundene Polizeiaufkommen sind äußerst atypisch auf einer Autobahn. Die Aufmerksamkeit der Autofahrer wird automatisch auf die Demonstration gezogen, ohne dass sich die Verkehrsteilnehmer bewusst dazu entscheiden. Die Gefahr von Unfällen durch diese extreme Ablenkung und die Unachtsamkeit ist groß.

- c) Das Gericht geht im Beschluss des Weiteren davon aus, dass der Rückreiseverkehr die Verkehrsströme von Süd nach Nord betrifft, mithin die A5 und die A3. Dies greift zu kurz. Der entscheidende Punkt ist, dass die A5 und die A3 bereits nahezu ausgelastet sind. Bei einer Sperrung der A66 durch die Demonstration würde zu dem üblichen Verkehr auf der A5 und die A3 der Umleitungsverkehr hinzukommen. **Dadurch werden beide Autobahnen über ihre Belastungsgrenze hinaus belastet.**

Durch die Sperrung der A66 wird damit gerechnet, dass mindestens 33 % des Verkehrs der A66 über die A5, das Frankfurter Kreuz und die A3 ausweichen. Ähnliche Werte kann die Antragstellerin zu 1.) aus einer vergleichbaren Sperrung der A66 am 26. Juni 2022 auslesen, bei der die A66 bis 12:00 Uhr nicht genutzt werden konnte. Hierbei war im Bereich der Sperrung um 12 Uhr mit rund 2.100 Pkw-E/h zu rechnen, die vollständig umgeleitet werden mussten. In der Rampe von Kassel nach Köln im Frankfurter Kreuz ist an Sonntagen mit rund 600 Pkw-E/h zu rechnen. Am 26. Juni 2022 wurden hier hingegen 1.300 Pkw-E/h gezählt. Die Zusatzbelastung von 700 Pkw-E/h resultierte aus der Sperrung der A66 und der Umleitung über diese Rampe und entspricht 33 % der Gesamtbelastung im Bereich der Sperrung der A66.

#### - Anlage B 2 -

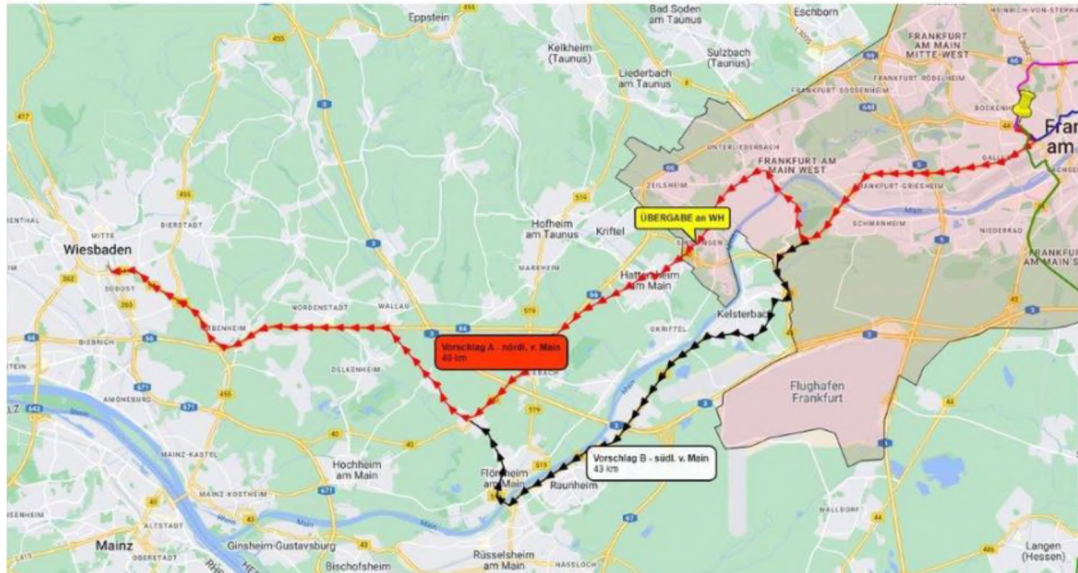
Während der geplanten Demonstration des Beigeladenen am Sonntag ist im Bereich der Sperrung mit bis zu 4.000 Pkw-E/h zu rechnen. Auch hier soll der Verkehr über die A5, das Frankfurter Kreuz und die A3 umgeleitet werden. Werden die 33 % auch hier angesetzt, ergibt sich, dass die A3 und die A5 mit mindestens 1.333 Pkw-E/h zusätzlich belastet werden. Die A3 hat bereits eine Grundbelastung von 5.000 Pkw-E/h und eine Leistungsfähigkeitsgrenze von weniger als 6.000 Pkw-E/h. Die Rampe von Kassel nach Köln im Frankfurter Kreuz hat eine Grundbelastung von 800 Pkw-E/h und eine Leistungsfähigkeitsgrenze von 1.500 bis 1.800 Pkw-E/h. Beide Streckenabschnitte würden durch den zusätzlichen Verkehr über ihre Leistungsfähigkeitsgrenze belastet werden und eine Überlastung erfahren, womit die Entstehung von Staus garantiert ist. Wir hatten bereits darauf hingewiesen, dass Stauereignisse stets ein erhebliches Gefahrenpotential für den auf das Stauende auffahrenden Verkehr darstellen. Daher sind Staus die Hauptursache auf diesem Autobahnabschnitt sind.

Auch die Auswirkungen der demonstrationsbedingten Sperrung bei Eintritt von Havariefällen hat das Gericht nicht gewürdigt. Die Struktur der Netzmaschen ist im Antrag dargestellt worden. Eine von drei Netzmaschen steht dann nicht zur Verfügung. Sollte auch die Netzmasche Nordwestkreuz/Westkreuz Frankfurt aufgrund eines Unfalls nicht nutzbar sein, wäre es dem Autobahnverkehr im Rhein-Main-Gebiet bei Havariefällen nicht möglich, leistungsfähige Umleitungen über die Autobahn aber auch die umliegenden Straßen zu nutzen. Dies hätte zur Folge, dass sich möglicherweise lebenswichtige Rettungseinsätze verzögern. Ferner wird noch darauf hingewiesen, dass die sachlichen und

personellen Mittel der Autobahnmeistereien durch die Absicherung der Demonstration ausgereizt sind. Sollte am Sonntag eine zusätzliche Verkehrssicherung aufgrund eines Unfalls erforderlich sein, müssten die Autobahnmeistereien erst auf die Rufbereitschaft der entfernt liegende Autobahnmeistereien zurückgreifen, was ebenfalls Einsätze verzögern wird.

- d) Das Ausgangsgericht hat zudem die BAB A3 falsch eingeschätzt. Entgegen der Darstellung des Gerichts handelt es sich bei der A3 zwischen Nürnberg und Wiesbaden um eine Ost-West-Autobahn. Sie ist nur deutschlandweit betrachtet eine Nord-Süd-Achse. Sie verläuft im Rhein-Main-Gebiet parallel zur A66 und stellt daher für die A66 auch eine attraktive Ausweichroute dar. Zwar ist an dem Wochenende mit überwiegendem Reiseverkehr von Süddeutschland und den Alpenländern nach Norddeutschland und die BeNeLux-Staaten zu rechnen, so dass an diesem Wochenende auch primär nur die Süd-Nord-Autobahnen von Mehrbelastungen betroffen sind. Da die A3 jedoch nur global eine Nord-Süd-Autobahn ist, diese jedoch im Rhein-Main-Gebiet eine Ost-West-Verbindung darstellt, ist grundsätzlich auf dieser Ost-West-Verbindung mit mehr Verkehr zu rechnen. Wird mit der A66 eine andere Ost-West-Verbindung im Rhein-Main-Gebiet gesperrt, fällt diese Belastung überwiegend auf die A3 ab, die die Funktion als Ausweichroute übernimmt. Der Ferienreiseverkehr aus Bayern und Baden-Württemberg in die BeNeLux-Staaten wird über die A3 fahren. Dieser vermengt sich dann mit dem Verkehr der A66, der aufgrund der demonstrationsbedingten Sperrung über die A5 und die A3 ausweichen muss. Wie bereits dargestellt, hat die A3 nicht genügend Reserven, um den zu erwartenden Ausweichverkehr der aufzunehmen. Durch den hohen Anteil an ortsunkundigen Verkehrsteilnehmern auf der A3 steigt auch die Unfallgefahr mit schweren und tödlichen Folgen. Bei Sperrungen bleiben diesen Urlaubsreisenden des Weiteren keine Ausweichrouten mehr übrig (A66 ist auch gesperrt) und der ortunkundige Verkehr müsste dann über städtische Straßen ausweichen, was auch dort die Unfallgefahr steigert und die Gefahr von Schwerverletzten und Getöteten anhebt.
- e) Das Ausgangsgericht lehnt darüber hinaus auch die Alternativrouten, die eine geringere Nutzung der Autobahn vorsehen, mit dem Argument ab, dass diese länger als die geplante Route seien. Das ist nicht überzeugend. Die Beteiligten haben verschiedene Alternativen diskutiert, die die Strecke nur zwischen 1 km und 3 km verlängern würden. Die Antragsteller betrachten diese minimale Streckenverlängerung als hinnehmbar, um die Gefährlichkeit für alle Verkehrsteilnehmer erheblich zu reduzieren.

Insbesondere hat die Antragstellerin zu 1.) mit der Polizei eine alternative Strecke zunächst über Stadt- und Landstraßen herausgearbeitet, die die Demonstration erst ab der Anschlussstelle Wallau über die Autobahn A66 führen sollte (Alternativvorschlag 1 der Stellungnahme der Polizei Westhessen vom 29. Juli 2022 (Anlage AS 9, Seite 9):



Hierbei wären 5,6 Autobahnkilometer und nur 3 Anschlussstellen von der Demonstration betroffen. Mit dieser Alternative sollten die wichtigen Fernreiseachsen (BAB A3 und A5) von der Demonstration vollumfänglich umgangen werden, so dass auch Ausweichverkehr der Demonstration diese Strecken nicht tangiert hätte. Des Weiteren stellt die A66 in diesem Abschnitt keine Ausweichroute für die A5 und die A3 dar. Bei Sperrungen der A3 nördlich von Wiesbaden wird der Verkehr weiträumig über die A45 umgeleitet. Bei Sperrungen der A3 oder der A5 im Rhein-Main-Gebiet stände die A66 bis zum Wiesbadener Kreuz noch vollumfänglich und ausreichend als Alternative zur Verfügung, so dass auch bei Sperrungen genügend leistungsfähige Routen zur Verfügung stehen.

Auch das Anliegen des Beigeladenen scheint sich eher auf die BAB A66 zu konzentrieren, als auf die A648. Der Wegfall der A648 für seine Demonstrationsstrecke erscheint auch unter diesem Gesichtspunkt als hinnehmbar.